

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 20.

Bereinigungen über das Arbeitsverhältnis.

Die Genossenschaftsversammlung kann im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen, sowie über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist feststellen (§ 19, lit. 1).

Die Feststellung hat nach Geschäftszweigen geordnet zu erfolgen.

Diese Vereinbarung ist von der politischen Landesbehörde zu genehmigen und in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

Die Beschlüßfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung, als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit dieselben nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt wurden, erklären. Der bezügliche Beschluß ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben, sofern von den Mitgliedern mit ihren Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtverbindliche Geltung und schließen insofern die Anwendung der im § 77, G.-D., enthaltenen Vorschriften aus.

§ 21.

Unterstützungsfonds.

(Wenn von der Genossenschaftsversammlung nach § 20, Absatz 1, diesfalls ein Beschluß gefaßt wurde.)